

**Fachprüfungsordnung (Satzung)
der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Fachs „Dairy Science“
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)**

Vom 1. Juni 2017

Veröffentlichung vom 13. Juli 2017 (NBl. HS MSGJFS Schl.-H. S. 53)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 342), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Januar 2017 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Studienaufbau
- § 5 Studienjahr
- § 6 Zugang zum Masterstudium
- § 7 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen
- § 8 Unterrichts- und Prüfungssprache
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungen und Modulnoten
- § 11 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote
- § 14 Inkrafttreten

- Anlage Studienverlaufsplan
- Anhang Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des 1-Fach-Masterstudiengangs Dairy Science an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Prüfung gelten die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs.

§ 2 **Studienziel**

Der Masterstudiengang Dairy Science baut systematisch auf dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften auf und vermittelt den Studierenden vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und wissenschaftliche Methoden in den Fachgebieten Milcherzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Milchprodukten. Das Studium erfolgt sowohl grundlagen- als auch anwendungsbezogen und führt zu einem hochwertigen berufsqualifizierenden Abschluss, der Tätigkeiten in vielfältigen Berufsfeldern in den oben genannten Fachgebieten ermöglicht. Je nach Schwerpunktsetzung der gewählten Module im Wahlpflichtbereich bereitet das Studium die Absolventinnen und Absolventen auf Berufsfelder in der Betriebsführung, der Beratung, der Futtermittelindustrie, der Tierzucht, der Agrartechnik, der Umweltberatung und/oder in den Bereichen Verarbeitung, Vermarktung, Marketing und Ernährung in national und international agierenden Unternehmen vor. Durch den qualifizierten Abschluss sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, gegebene Aufgaben systematisch zu analysieren und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden effizient und teamorientiert zu bearbeiten. Sie sind damit sowohl für anspruchsvolle Aufgaben in der Berufspraxis (Führungskräfte) als auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs besonders geeignet (Promotionsstudium).

§ 3 **Akademischer Grad**

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 4 **Studienaufbau**

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 62 Semesterwochenstunden und 120 Leistungspunkte inklusive 27 Leistungspunkten für die Masterarbeit. Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in den Pflichtmodulen sind im Anhang aufgeführt. Bei den von der Fakultät zusätzlich für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Das Masterstudium umfasst Module im Umfang von 93 Leistungspunkten und die Masterarbeit im Umfang von 27 Leistungspunkten.
- (3) Die Wahlpflichtbereiche 1 und 2 umfassen 30 Leistungspunkte und können vollständig oder in Teilen im Ausland absolviert werden. Die Wahl und Anrechnung dieser Module ist durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (4) Die Module untergliedern sich in folgende Bereiche
 - Pflichtbereich - 63 Leistungspunkte (11 Module)
 - Wahlpflichtbereich 1 (Katalog 1) - 18 Leistungspunkte
 - Wahlpflichtbereich 2 - 12 Leistungspunkte
- (5) Die Wahlpflichtmodule (Katalog 1) werden jeweils vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Im Wahlpflichtbereich 2 können bis zu 12 Leistungspunkte aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät oder aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science anderer Fakultäten im Rahmen freier Kapazitäten oder aus dem Lehrangebot von Studiengängen mit dem Abschluss Master of Science an Universitäten im Ausland gewählt werden.

§ 5 **Studienjahr**

- (1) Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Die Lehrveranstaltungen ungerader Fachsemester werden nur zu einem Wintersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester und Einschreibungen zu geraden Fachsemestern nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 6 **Zugang zum Masterstudium**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Bachelorabschluss (B.Sc.) in Agrarwissenschaften oder der Nachweis über gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einem verwandten Studiengang beides mit mindestens der Note „gut“ (2,5) nach einem Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach, dessen Lernziele mindestens dem Bachelorabschluss nach dieser Prüfungsordnung entsprechen. Die Regelstudienzeit muss mindestens 3 Jahre betragen.
- (2) Weitere Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
 1. die Erfüllung der fachspezifischen Aufnahmekriterien, über deren Vorliegen der Prüfungsausschuss entscheidet. Kriterien für den Zugang in diesem Sinne sind
 - a) die ausreichende Belegung grundlegender Module für den Bereich Dairy Science im Bachelor-Studium,
 - b) ausreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Bereich Dairy Science (Milcherzeugung, -verarbeitung und -vermarktung),
 - c) die Relevanz der vorhandenen Kenntnisse mit Blick auf zukünftige Berufsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich Dairy Science.
 2. der Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse durch einen IELTS/TOEFL-Test oder vergleichbare Leistungen. Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung.
- (3) Wird der Zugang zum Masterstudium aus verwandten Studiengängen beantragt, kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, dass einschlägige Vorkenntnisse aus Modulen des Bachelorstudiengangs Agrarwissenschaften in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten nachgewiesen werden müssen. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall über die Inhalte des Nachstudiums sowie über die Anzahl der nachzuweisenden Leistungspunkte.

§ 7 **Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu den Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft das zuständige Gremium, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Fachsemesterzahl sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Studierenden entscheidet das Los. Um Härtefälle zu vermeiden, kann die oder der Modulverantwortliche auf Antrag von dieser Reihenfolge abweichen.

§ 8**Unterrichts- und Prüfungssprache**

Die Pflichtmodule und die Wahlpflichtmodule (Katalog 1) werden in englischer Sprache unterrichtet und geprüft. Für Wahlpflichtmodule, die nicht im Katalog 1 aufgeführt sind, ist die Unterrichts- und Prüfungssprache in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 9**Prüfungsausschuss**

Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 PVO besteht der Prüfungsausschuss aus 4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 1 Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und 2 Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan und die Studienkoordinatorin oder der Studienkoordinator nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 10**Prüfungen und Modulnoten**

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Pflichtmodule zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage. Bei den von der Fakultät für die Wahlpflichtbereiche angebotenen Modulen ergeben sich die zu erbringenden benoteten Prüfungsleistungen aus den vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters genehmigten Modulbeschreibungen, die an geeigneter Stelle bekannt gegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (M) und Referate (R) zugelassen. Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung beträgt je Kandidatin oder Kandidat mindestens 15 Minuten, darf jedoch 45 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Als schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (K), Hausarbeiten (H) und Protokolle (P) zugelassen. Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten und höchstens 90 Minuten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, z.B. bei Prüfungen mit einem praktischen Teil.
- (4) Als sonstige Prüfungsleistung ist ein Seminarbeitrag (Sb) bestehend aus einem Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung zugelassen.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus den in der Anlage angegebenen Gewichtungen der Einzelprüfungen. Bei den von der Fakultät für die Wahlpflichtbereiche angebotenen Modulen wird die Art der Gewichtung vom Prüfungsausschuss und vom Konvent der Fakultät vor Beginn des Semesters festgelegt und an geeigneter Stelle bekannt gegeben.

§ 11**Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

- (1) Beinhaltet ein Modul Praktika, Praktische Übungen oder Exkursionen, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Höchstens ein Veranstaltungstermin darf unentschuldigt versäumt werden. Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch 20% aller Termine, aus Gründen des § 52 Absatz 4 HSG versäumt werden, kann der Modulverantwortliche auf Antrag des oder der Studierenden in begründeten Ausnahmefällen für die verpassten Veranstaltungsteile eine Ersatzleistung festlegen.
- (2) Als Zulassungsvoraussetzung zu Prüfungen können folgende Prüfungsvorleistungen definiert werden:
 - regelmäßiger Besuch der Lehrveranstaltungen gemäß § 52 Absatz 12 HSG
 - bestandenenes ReferatEinzelheiten hierzu werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Module, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen vorausgesetzt wird, sind im Anhang gekennzeichnet. Bei Modulen aus dem weiteren Lehrangebot für Studierende in den Masterstudiengängen der Fakultät für den fachrichtungsübergreifenden Wahlpflichtbereich sind Lehrveranstaltungen, in denen für die Zulassung zur Prüfung eine regelmäßige Teilnahme vorausgesetzt wird, in der Modulbeschreibung gekennzeichnet. In allen übrigen Lehrveranstaltungen ist die regelmäßige Teilnahme nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

§ 12 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 60 Leistungspunkte in Prüfungen aus abgeschlossenen Modulen erreicht hat.
- (2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt 26 Wochen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von sechs Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (4) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit benennt die Kandidatin oder der Kandidat in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema.
- (5) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann. Die Betreuung kann auch durch promovierte Personen durchgeführt werden, die an den Betreuungseinrichtungen tätig sind und gemäß § 4 PVO qualifiziert sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (7) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und zusätzlich einmal in digitalisierter Form bei dem zuständigen Prüfungsamt in der im Merkblatt des Prüfungsausschusses vorgeschriebenen Form einzureichen.
- (8) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe durch beide Gutachter und Gutachterinnen zu bewerten.

§ 13 Bestehen der Masterprüfung und Bildung der Bereichsnoten und der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten erforderlichen Pflichtprüfungen bestanden wurden, eine ausreichende Zahl Leistungspunkte durch bestandene Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 nachgewiesen wurde, die Masterarbeit bestanden und damit die erforderliche Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde.
- (2) In die Berechnung der Gesamtnote gehen ein:
 1. die Bereichsnoten der Pflichtmodule und der Wahlpflichtbereiche 1 und 2 gewichtet mit den dem jeweiligen Bereich zugeordneten Leistungspunkten. Für die Berechnung der Bereichsnoten werden die Noten der im Bereich absolvierten Module mit den dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkten gewichtet
 2. die Note der Masterarbeit mit 27 Leistungspunkten.
- (3) Zur Berechnung der Bereichsnoten werden die besten Noten der diesem Bereich zugeordneten Module berücksichtigt, deren Summe an Leistungspunkten mindestens die für diesen Bereich geforderte Zahl an Leistungspunkten erreicht. Übersteigen die Leistungspunkte des letzten zu berücksichtigenden Moduls die Summe der für diesen Bereich geforderten Leistungspunkte, werden nur die Leistungspunkte bis zum Erreichen der Summe der erforderlichen Leistungspunkte berücksichtigt.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 30. Mai 2017 erteilt.

Kiel, den 1. Juni 2017

Prof. Dr. Joachim Krieter
Dekan der Agrar- und Ernährungswissenschaftlichen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage

Studienverlaufsplan für den Master of Dairy Science

Semester 1-2

10 Pflichtmodule - 60 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS	AEF-ds001	Dairy Economics: Production and Processing	X	M75+Sb25	6
WS	AEF-ds002	Eco-Efficiency of Dairy Systems	X	M	6
WS	AEF-ds003	Health Management in Dairy Herds	X	M	6
WS	AEF-ds004	Dairy Processing and Quality	X	K	6
WS	AEF-ds005	Dairy Cattle Breeding	X	M50+R50	6
SS	AEF-ds006	Forage Quality and Conservation	X	M75+Sb25	6
SS	AEF-ds007	Machine Milking	X	M	6
SS	AEF-ds008	Animal Behaviour and Welfare	X	M	6
SS	AEF-ds009	Ruminant Nutrition and Biochemistry	X	M	6
SS	AEF-ds010	Biometrical Planning and Inference	X	M	6

Semester 3^(MF)

Wahlpflichtbereich 1 (Katalog 1) - 18 Leistungspunkte

Wahlpflichtbereich 2 - 12 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS o. SS		Module im Umfang von 18 LP aus Katalog 1		X	18
WS o. SS		freie Wahlmöglichkeit, Module im Umfang von 12 LP		X	12

Semester 4^(MF)

1 Pflichtmodul - 3 Leistungspunkte

1 Masterarbeit - 27 Leistungspunkte

Lage	Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht	benotete PL	LP
WS o. SS	AEF-ds011	Scientific Methods and Standards*Oral Defence of Master's Thesis	X	R	3
SS		Master's Thesis	X	X	27

Legende

M= mündliche Prüfung - R= Referat - K= Klausur - H= Hausarbeit - P= Protokoll - Sb= Seminarbeitrag
(zusammengesetzte Prüfungsleistung) - ^(MF)= Mobilitätsfenster

Anhang

(nicht Bestandteil der Satzung)

Lehrformen und Anzahl der Semesterwochenstunden

Pflichtmodule

Modul-code	Modul	V	S	Ü	PÜ	E	Anwesenheitspflicht
AEF-ds011	Scientific Methods and Standards*Oral Defence of Master's Thesis		2 SWS				
AEF-ds001	Dairy Economics: Production and Processing	2 SWS	2 SWS				
AEF-ds002	Eco-Efficiency of Dairy Systems	2 SWS	1 SWS	1 SWS			
AEF-ds003	Health Management in Dairy Herds	2 SWS		1 SWS		1 SWS	E
AEF-ds004	Dairy Processing and Quality	4 SWS					
AEF-ds005	Dairy Cattle Breeding	2 SWS	2 SWS				
AEF-ds006	Forage Quality and Conservation	2,3 SWS	0,7 SWS			1 SWS	E
AEF-ds007	Machine Milking	1,7 SWS	1 SWS		1,3 SWS		PÜ
AEF-ds008	Animal Behaviour and Welfare	2 SWS	1 SWS		1 SWS		PÜ
AEF-ds009	Ruminant Nutrition and Biochemistry	4 SWS					
AEF-ds010	Biometrical Planning and Inference	3 SWS		1 SWS			

Legende

V= Vorlesung - S= Seminar - Ü= Übung - PÜ= praktische Übung - E= Exkursion
SWS= Semesterwochenstunden